



Absender:

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV

Andrea Koch

info@alpwirtschaft.ch

An:

Bundesamt für Umwelt BAFU

Martin Baumann

martin.baumann@bafu.admin.ch

Stellungnahme Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung der Jagdverordnung Stellung zu nehmen, besten Dank.

Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. **Die Sömmerungsgebiete umfassen ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden von rund 6'800 Alpbetriebe bewirtschaftet.** Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete ist von grosser Bedeutung für die Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit, der Landschaftsqualität (wirtschaftlicher Nutzen insbesondere auch für den Tourismus), die Biodiversität, Bewahrung von Kulturerbe und die dezentrale Besiedelung.

Die Alpwirtschaft ist eine der traditionellsten und naturnahsten Produktionsweisen der Schweiz – sie entspricht also damit auch den Erwartungen der Konsumenten. Sie leistet durch die Begegnung mit Passanten und Touristen einen bedeutenden Beitrag zum Austausch mit der urbanen Bevölkerung und der Landwirtschaft.

Das revidierte Jagdgesetz schafft klare Regeln für die Regulation geschützter Arten durch die Wildhüter der Kantone und erhöht dadurch die Sicherheit für Tier, Natur und Mensch. Insbesondere ermöglicht es die massvolle Regulation der Grossraubtiere, welche die Alpwirtschaft akut bedrohen. Der SAV unterstützt deshalb das neue Gesetz, über das am 27. September 2020 abgestimmt wird.

Die Änderung des Jagdgesetzes war notwendig geworden, weil die Konflikte mit dem Wolf mit den geltenden Regelungen nicht mehr zu bewältigen waren. Bereits sind verschiedene Alpen aus diesem Grund aufgegeben worden. Der vorliegende Entwurf für die Änderung der Jagdverordnung sollte diesem Umstand besser Rechnung tragen und nicht durch neue Hindernisse die Regulierung von Wölfen weitgehend verunmöglichen. Mit der Revision des Jagdgesetzes und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen sollen nach dem Willen des Parlamentes das Zusammenleben von Mensch und Tier besser geregelt und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden. Der Verordnungsentwurf schränkt nun diese Kompetenzen der Kantone wieder ein und bringt leider auch für die Konfliktlösung zwischen Mensch und Tier nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Wirkung. Dem SAV ist bewusst, dass viele Personen im urbanen Raum die Problematik nicht umfassend verstehen können und auch nicht direkt betroffen sind; sie werden aber je länger je mehr auch damit konfrontiert werden. Speziell früh betroffen sein werden, Agglomerationen mit Hobbytierhaltung. Die steigende Aggressivität aller Tiere, welche einen Wolfsangriff erlebt haben, gegenüber Menschen für alle spürbar werden, die gerne einmal aufs Land spazieren gehen. Noch spezieller betroffen sind Hundehalter. Für die Sömmerungsgebiete ist die Problematik jedoch bereits jetzt akut (nicht entschädigter Mehraufwand führt zu mangelnder Wirtschaftlichkeit, unzumutbarer Stress für Älpler, unzufriedene Tierbesitzer, welche ihre Tiere in Folge nicht mehr zur Sömmerung geben, Konflikte mit Passanten wegen Herdenschutzhunden, Probleme mit Herdenschutzhunden im Winter).

Die Revision des Jagdgesetzes ermöglicht es, die Regulation der steigenden Anzahl von Wölfen anzupassen. Die Regulierung ist notwendig, weil mit der sich bereits heute abzeichnenden



exponentiellen Zunahme der Wölfe künftige Konflikte mit den bisherigen Regelungen nicht rasch und wirkungsvoll gelöst werden können. Es geht dabei um die Zukunft, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung der Wölfe. Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die Kantone Wölfe entfernen können, wenn sie sich auffällig verhalten, in dem sie sich zum Beilspiel ohne Scheu in Siedlungen und Dörfern eindringen und Tiere in den Ausläufen und Ställen töten.

Positive Elemente des Entwurfes für die Änderung der Jagdverordnung

- Bei dauerhafter Präsenz von Grossraubtieren sind neu Massnahmen gegen Einzelwölfe rasch und unkompliziert möglich, allerdings werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Die Herdenschutzmassnahmen werden aber nicht ausreichend entschädigt (siehe Bericht Agroscope), sind nicht genügend wirkungsvoll und bringen neue Konflikte mit Passanten und Touristen.

Nicht akzeptable Punkte im Entwurf der Jagdverordnung

- Die Regulierung von Wölfen ist aber in der vorliegenden Verordnung nicht gemäss dem Parlamentsbeschluss umgesetzt. Das revidierte Jagdgesetz sieht in Art. 7a, Abs. 2 vor, dass die Populationen der geschützten Arten in der Schweiz in ihrem Gesamtbestand geschützt werden. Es muss nach dem Willen des Parlamentes möglich sein, neben Einzelwölfen und Jungwölfen aus Rudeln, in bestimmten Situationen auch ganze Rudel zu entnehmen. Dies entspricht auch der Berner Konvention. Die Interpretation, dass die Anzahl Rudel geschützt werden muss, entspricht nicht dem Willen des Parlamentes.
- Der Ansatz eine Regulierung von Einzelwölfen im ersten Jahr erst nach einer definierten Anzahl Risse zuzulassen, hat in der bisherigen Gesetzgebung nicht funktioniert. Die rasche Entnahme von Problemtieren ist wichtig und soll von den Kantonen für Einzelwölfe unverzüglich angeordnet werden können. Es kann lediglich die Anzahl Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b).
- Gemäss dem Entschluss des Parlamentes hält der Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes unmissverständlich fest: *«Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.»*. Die Kompetenz für den Abschuss wird damit klar den Kantonen überwiesen. Diese Kompetenz der Kantone ist in der Verordnung nicht wieder zu beschränken.
- Ebenfalls entspricht es nicht dem Willen des Gesetzgebers, dass ein flächendeckender Herdenschutz in den Wildtierschutzgebieten als Voraussetzung für den Abschuss von Wölfen eingeführt wird. Eine derartige Einschränkung wurde im Parlament nie diskutiert.
- Da die Kantone mit der Revision des Jagdgesetzes zusätzliche Aufgaben übernehmen, sollen sie für die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen im Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen zu Recht auch Finanzhilfen erhalten. Unverständlich sind allerdings die Kriterien für die Festlegung dieser Finanzhilfen. Bei Wolfspräsenz soll laut Art. 4d, Abs. 1, Bst. b nur die **Anzahl Rudel in einem Kanton als Kriterium für die Bemessung der Finanzhilfen** gelten. Dabei sind es gerade auch Einzelwölfe, die für die Behörden einen grossen Aufwand bedeuten. Mit der Ausbreitung der Wölfe in den letzten 20 Jahren gibt es kaum noch Kantone, die nicht von Wolfspräsenz betroffen sind. Die Anzahl der Einzelwölfe muss hier also das Kriterium für die Finanzhilfen sein.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. Bisher galt eine differenzierte Regelung: Beim Wolf ist gestützt auf den geltenden Artikel 9 der Jagdverordnung keine vorgängige **Anhörung des BAFU** erforderlich. Neu soll nun bei allen geschützten Tierarten das BAFU vorgängig angehört werden. Diese Vereinheitlichung steht in Einklang mit Art. 7a des Jagdgesetzes. Für den Wolf stellt sie aber gegenüber heute eine Verschärfung dar. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die rechtliche Wirkung der Anhörungspflicht und die Fristigkeiten. Im erläuternden Bericht wird zur Wirkung der Anhörung auf S. 17 ausgeführt: dem *«Ergebnis dieser Anhörung des BAFU käme auch anlässlich einer Beschwerde vor Gericht Bedeutung zu»*. Dieser rechtsverpflichtende Charakter war aber nicht die Absicht des Parlamentes, welches den Kantonen klar mehr Kompetenzen zuordnen wollte. In der Verordnung muss



- geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden, damit zeitnah reagiert werden kann.
- Das BAFU muss neu bei allen Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere angehört werden. In der Verordnung muss deshalb geklärt werden, dass die Anhörung des BAFU keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und es müssen klare Fristen für die Beantwortung der Anhörung durch das BAFU eingeführt werden.
- Das Gesetz verlangt einen verstärkten Herdenschutz. Es ist nicht aber akzeptabel, gerissene Tiere nur noch entschädigt werden, wenn sie vollständig geschützt waren. Ein hundertprozentiger Schutz ist aber aus topographischen Gründen nicht überall möglich (z.B. Rundumschutz mit Zäunen in schwierigem Gelände oder bei natürlichen Grenzen). Auch ist der Einsatz von Herdenschutzhunden in touristischen Regionen nicht konfliktfrei realisierbar. Es ist wichtig, dass in der Verordnung die Umsetzung praxistauglich und verhältnismässig erfolgt.
- Zusätzliche Einschränkungen bei der Entschädigung von Wildschäden sind nicht akzeptabel, wie z.B. Risse ausserhalb für der für die Beweidung zulässigen Flächen, weil dadurch der Vollzug mit anderen gesetzlichen Grundlagen (Direktzahlungsverordnung) vermischt wird oder nicht praxistaugliche Forderungen unklar geregelt werden wie z.B. die Vermeidung von Weidegeburten.
- Die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU ist ungenügend. Der Aufwand für die Tierhalter ist oft enorm. Dieser Aufwand wird ungenügend abgegolten.
- Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er führt zu Streitigkeiten sowohl innerkantonale zwischen Jagd und Landwirtschaft als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung anstrebt, welche es ermöglicht, dass sich die Strukturen der schaf- und ziegenhaltenden Betrieben über einen längeren Zeitraum anpassen können.

Der SAV verlangt eine vertiefte Überarbeitung des Entwurfs. Die Verordnung muss dem Willen des Parlamentes Folge leisten. Die Ziele der Gesetzesänderung müssen mit der Verordnung erreicht werden können.

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des SAV	Begründung
Art. 4b Regulierung von Wölfen 3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen	3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.	Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels hat nichts mit der Regulation von Einzelwölfen zu tun.
Abs. 4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des	Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe über die	Es sind nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die Alpwirtschaftsbetriebe vorgängig zu informieren. Der Nachweis, dass sämtliche Land- und Alpwirtschaftsbetriebe informiert wurden, kann nicht

<p>Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p>	<p>Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete—die Betriebe auf deren Wunsch beraten hat</p>	<p>hundertprozentig erbracht werden (z.B. Bewirtschaftungswechsel). Alle Betriebe im Einzugsgebiet eines Rudels können gefährdet sein, wie die Erfahrungen zeigen. Zudem gehört es zur Aufgabe der Tierhalter sich auch in Eigenverantwortung Informationen zu beschaffen.</p>
<p>Abs 5-6</p>	<p>ok</p>	
<p>Abs 7</p>	<p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden. 	<p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere; 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p>



<p>als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.</p>	<p>b. für Wölfe höchstens: 10 000 Franken pro Tier</p>	<p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere ¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2</p>	<p>1 bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU hat für den Kanton keine rechtlichen Konsequenzen</p> <p>ok</p>	<p>Das Parlament wollte die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch eine Anhörungspflicht mit rechtlichen Konsequenzen eingeschränkt werden.</p>
<p>Abs. 2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt, in Laufhöfe und Ställe von Nutztieren eindringt oder sich auf Nutztiere spezialisiert.</p>	<p>Gerade in den Wintermonaten kommt es immer wieder vor, dass sich Wölfe ohne Scheu und dreist in die Tierausläufe (Laufhöfe) und sogar Ställe von Tieren wagen. Dies ist ebenfalls eine Verhaltensauffälligkeit, die nicht toleriert werden kann und auch dem Image des Wolfes als geschütztes Wildtier erheblich schadet. Auch sollte dem Verhalten des Wolfes als Opportunist Gegensteuer gegeben werden, wenn er sein Jagdverhalten einseitig auf Nutztiere ausrichtet.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,</p>	<p>Die Schadensschwelle hat bisher nicht funktioniert. Mit der Regulierung zu warten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist gegenüber Tieren, für die Haltung verantwortlichen Personen (z.B. Äpler) und Tierbesitzern (z.B. Tierbesitzer im Tal) ein respektloser Prozess. Um den</p>



mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;	2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Rinder- oder Pferdegattung;	Schaden effektiv vermindern zu können, muss schneller reagiert werden können.
Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren, 2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Es wurde teilweise argumentiert, dass der Wolf gegenüber den Menschen scheu ist. Falls dies nicht mehr der Fall ist, ist die Sicherheit nicht gewährleistet und der Wolf muss reguliert werden können.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfes .	Der Abschussperimeter muss auch das Streifgebiet umfassen.
Art. 10a Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden an Grossraubtieren	e) (neu) die Haltung und den Einsatz von Lamas mit höchstens 80% f) (neu) die Verstärkung der Zäune von Laufhöfen mit höchstens 80%	Mit geeignetem Herdenmanagement (z.B. in Kombination mit Zäunen und Berücksichtigung der Herdengrösse) ist der Einsatz von Lamas als Herdenschutztiere insbesondere in touristischen Regionen mit zahlreichen Wanderwegen eine geeignete Alternative zu Herdenschutzhunden. Um Tierausläufe wolfsicher zu machen, sind insbesondere im Streifgebiet von Wölfen während den Wintermonaten Massnahmen notwendig, um die Tiere zu schützen. Es ist nicht zumutbar, dass die Tierhalter für diese Zusatzkosten vollumfänglich selber aufkommen müssen.



<p>Art. 10g Entschädigung von Wildschäden Abs 1 Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden: a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p>	<p>a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.</p>	<p>Die Entschädigung von Wildschäden ist nicht mit dem Vollzug der Direktzahlungsverordnung zu verknüpfen. Oft kommt es vor, dass bei Wolfsangriffen Nutztiere in den Wald oder auf Steinrufen versprengt werden. Eine kleinliche Diskussion in solchen Fällen darüber, ob nun getötete Tiere entschädigt werden sollen, schürt die ablehnende Haltung der Alpbewirtschafter gegenüber dem Wolf unnötigerweise. Der Vorschlag ist nicht praktikabel und auch nicht notwendig.</p>
<p>Art. 10h Abs. 1 c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>e. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten</p>	<p>Abkalben auf der Weide kann nicht in jedem Fall vermieden werden (z.B. Vorzeitiges Abkalben). Wir schlagen vor, auf diese unklare Bestimmung in dieser Form zu verzichten. Die Bezeichnung "vermeidbar" wird im Ereignisfall zu unnötigen Diskussionen führen. In der Regel achten die Tierhalter nämlich darauf, dass Tiere nicht auf der Weide abkalben.</p>
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen</p>	<p>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden: a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; b. Wölfe zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der</p>	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Die Verordnung darf die Kantone nicht einschränken.</p>



<p>im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.</p>	<p>Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.</p>	
--	--	--